WA 1	max WH= 9,00 m
GRZ 0.25 GFZ 0.75	SD DN 15°-45° ZD DN 15°-30°
O	III

WA 2	max WH= siehe Planeintrag
GRZ 0.35 GFZ 1.0	DN siehe Planeintrag
O	Vollgeschosse siehe Planeintrag

WA 3	max WH= siehe Planeintrag
GRZ 0.35 GFZ 1.0	DN siehe Planeintrag
O	Vollgeschosse siehe Planeintrag

WA 4	max WH= 9,00 m
GRZ 0.35 GFZ 1.0	SD DN 15°-45° ZD DN 15°-30°
O	III

WA 5	max WH= 6,50 m
GRZ 0.3 GFZ 0.5	SD DN 15°-45° ZD DN 15°-30°
O	II

WA 6	max WH= 6,50 m
GRZ 0.3 GFZ 0.5	SD DN 15°-45° ZD DN 15°-30°
ED	II

WA 7	max WH= 6,50 m
GRZ 0.3 GFZ 0.5	SD DN 15°-45° ZD DN 15°-30°
RH	II

WA 8	max WH= (siehe Eintrag Baufenster)
GRZ 0.3 GFZ 0.5	SD DN 15°-45° ZD DN 15°-30°
	II

Baugebiet	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl Geschossflächenzahl	Dachform/ Dachneigung
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse

Die Kartengrundlage, der Vermessungsplan im Maßstab 1:500, wurde vom Ingenieurbüro

Vermessungsingenieure
Misselwitz und Kaden
Ruhlsdorfer Straße 77
14513 Teltow

erstellt.

Teil A

Planzeichnung mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)
   Grenze des Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, § 1-11 der BauNVO)
   WA Allgemeine Wohngebiete
   WA 1-8 allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Teilgebiete 1-8

3. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
   z.B. III Zahl der max. zul. Vollgeschosse
   GRZ Grundflächenzahl
   GFZ Geschoßflächenzahl
   WH max. zul. Wandhöhe über angrenzende Verkehrsfläche

4. Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22,23 BauNVO)
   O Offene Bauweise
   E Einzelhäuser zulässig
   ED Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
   RH Reihenhäuser zulässig
   Baugrenze (§ 23 Abs. 1 u.3 BauNVO)

5. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
   Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   V Verkehrsberuhigter Bereich "Wohnstraße"
   Gehweg
   Höhenlage der Verkehrsflächen
   Ein- und Ausfahrtsbereiche

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
   Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
   gr, fr, lr 1 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden Flurstücke und Baufenster, der Stadt Potsdam und der Versorgungsträger
   gr, fr, lr 2 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Potsdam und der Versorgungsträger
   gr, fr, lr 3 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Potsdam und der Versorgungsträger

7. Flächen für Versorgunsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
   Versorgungsanlage
   Zweckbestimmung:
   PS Pumpstation

8. Gestaltung
   SD Satteldach
   ZD Zeltdach
   DN 30°-45° Dachneigung z.B. von 30°-45°
   Hauptfirstrichtung der Satteldächer

9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
   Grünflächen
   Priv. Öff. private Grünflächen/ öffentliche Grünflächen
   Parkanlage
   Spielplatz

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
    Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
    LB Geschützter Landschaftsbestandteil
    Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen
    PFG z.B. 1 Pflanzgebote (s. Textliche Festsetzungen)
    Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
    Neupflanzung von Bäumen
    Erhalt von Bäumen

11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
    E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (§172 Abs. 1 BauGB)

12. Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen
    Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
    St Stellplätze
    St/Car Stellplätze/Carport
    Ga Garagen
    TG Tiefgaragen
    P öffentliche Stellplätze
    Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§16 Abs. 5 BauNVO)

13. Hinweise durch Planzeichen (Bestand)
    bestehende Wegeverbindung/Straße
    Flurstücksgrenze mit vermarkten Grenzpunkten
    Leitung, oberirdisch mit Schutzstreifen Hochspannungsleitung
    z.B. 374/2 Flurstücksnummer
    bestehende Gebäude
    Zum Abbruch vorgesehene bestehende Gebäude
    E-Mast
    Strommast
    Schacht
    best. Flurstücksgrenze, aufzuheben
    4.0 Maßzahl in Metern
    (35.85 HN) Höhenangabe in HN
    Zaunanlagen

Teil B

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig:
- Anlagen für Verwaltung
- Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässigen Grundflächen können durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Pkt. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen überschritten werden.

In WA 1, 2 und 3 um 75 %
In WA 4 um 100 %
In WA 5 bis 8 um 50 %

1.3 Länge der baulichen Anlagen (§ 22 (2) BauNVO)

Die Länge der baulichen Anlagen ist bei offener Bauweise auf maximal 37,5 m begrenzt.

1.4 Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16/18 BauNVO, § 9 (2) BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist begrenzt durch die Angabe der Wandhöhe als Höchstmaß und der maximalen Dachneigung. Bezugshöhe ist die Oberkante der Fahrbahnmitte der angrenzenden Verkehrsfläche bzw. der angrenzenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen. Die Wandhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante der Fahrbahnmitte der angrenzenden Verkehrsflächen bzw. der angrenzenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

2. Grünordnerische Festsetzungen

Abgänge der im Plan als erhaltenswert festgesetzten Bäume und Gehölzgruppen, sind durch Neuanpflanzungen gem. Pflanzliste zu ersetzen.

Als Mindestüberdeckung für Vegetationsbereiche auf Tiefgaragen werden 0,5 m festgesetzt.

Zulässige Materialien für die Flächen der Stellplätze, Geh- und Radwege einschl. der Bereiche der Privatwege, sowie Feuerwehrzufahrten sind:

- Kies
- wassergebundene Decke
- Rasenpflaster (Fugenbreite 1-3 cm)
- Kleinpflaster
- in Sand und Splitt verlegte Platten mit breiten Fugen (Fugenbreite 1-3 cm)

2.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

a) Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- Die nicht durch Pflanzgebote belegten Flächen sind als Gärten anzulegen und mit Sträuchern laut Pflanzliste zu bepflanzen, soweit nicht Gehflächen, Zufahrten oder notwendige Garagen, Carports und Stellplätze erforderlich sind.
- je 100m² unbebaute Grundstücksfläche ist ein Hochstamm II.Ordnung anzupflanzen.

b) Versickerungsflächen

- für die Vesickerungsflächen des Oberflächenwassers sollen innerhalb des öffentlichen Grünzuges mind. 30 % der Parkanlagenfläche vorgesehen werden. Die Ränder der Versickerungsflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

c) PFG 1
Anlage von Streuobstwiesen

- Anpflanzung von Obsthochstämmen
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12 (siehe Pflanzliste)

d) PFG 2
Anpflanzung von dichten Gehölzgruppen und Straucharten

- je 100 m² je ein Baum I.Ordnung, zwei Bäume II.Ordnung und Sträucher

e) PFG 3
Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

- Anpflanzung von Hochstammbäumen I.Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Hochstammbäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 14/16
- je 100 m² je ein Baum I.Ordnung und ein Baum II.Ordnung
- PFG 3.1 wird dem Flurstück 371 zugeordnet
- PFG 3.2 wird den Flurstücken 369/3 und 369/4 zugeordnet

f) PFG 4
Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen.

- Im Bereich des öffentlichen Grünzuges sind Einzelbäume und Baumgruppen in lockerer Anordnung zu pflanzen.
- je 500 m² je zwei Bäume III.Ordnung.
- PFG 4.1 wird dem Flurstück 402 zugeordnet

g) PFG 5
Anpflanzung von lockeren Gehölzgruppen und Straucharten

- Im Bereich der öffentlichen Parkanlagen sind je 200m² ein Baum III.Ordnung und in einzelnen Gruppen je 200m² Strauchpflanzungen, entsprechend Pflanzliste zu pflanzen.

2.2 Pflanzlisten

Die Pflanzlisten sind Bestandteil des Bebauungsplans. Für die durch Planzeichen im Bebauungsplan oder Text festgesetzten Gehölze sind die Arten der folgenden Listen in den jeweils mit "X" angekreuzten Bereichen zu verwenden.

Verwendungsbereiche:

1 = Straßen-/ Alleebäume
2 = Grünflächen auf normalen Standort
3 = TG-Bepflanzung
4 = Streuobstwiesen
5 = Kinderspielplätze

Anmerkung:
Auf Kinderspielplätzen sind ausschließlich nicht giftige Pflanzen zu verwenden

Kletterpflanzen:
Clematis vitalba - Waldrebe
Hedera helix - Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie
Lonicera-Sorten - Geißblatt
Parthenocissus-Arten - Wilder Wein
Fallopia aubertii - Schlingknöterich

Bäume:	Größenordnung	1	2	3	4	5
Acer campestre - Feld-Ahorn	II		X	X		X
Acer platanoides i.S. - Spitz-Ahorn	I		X	X		X
Aesculus x carnea 'Briotii' - rotblühende Roßkastanie	II	X				
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle	I					X
Betula pendula - Sand-Birke (vereinzelt)	II		X	X		
Carpinus betulus - Gemeine Hainbuche	II		X	X		X
Corylus colurna - Baumhasel	II	X				
Crataegus 'Carrierei' - Apfeldorn	II	X				
Fagus sylvatica - Rotbuche	I		X	X		X
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche	I		X	X		X
Juglans regia - Walnuß	II		X	X		
Malus domestica - Kultur-Apfel	III				X	X
Malus sylvestris - Holz-Apfel	III		X	X		X
Prunus avium - Süß-Kirsche, Vogelkirsche	II		X	X		X
Prunus cerasus - Sauer-Kirsche	III					
Prunus domestica - Pflaume	III				X	X
Prunus padus - Auen-Traubenkirsche	II	X				
Pyrus communis i.S. - Kultur-Birne	II	X			X	X
Quercus petraea - Trauben-Eiche	I		X	X		X
Quercus robur - Stiel-Eiche	I	X	X	X		X
Robinia pseudoacacia - Robinie	I	X				
Salix alba - Silber-Weide	II-I		X			
Salix fragilis - Bruch-Weide	II		X			X
Sorbus aucuparia - Vogelbeere	III		X	X		
Sorbus aucuparia - Vogelbeere	II	X				
Taxus baccata - Gemeine Eibe	II		X	X		
Tilia cordata - Winter-Linde	I	X	X	X		X
Ulmus laevis - Flatter-Ulme	I		X	X		
Ulmus minor - Feld-Ulme	II		X	X		

Sträucher:	1	2	3	4	5
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel		X	X		X
Corylus avellana - Haselnuß		X	X		X
Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn					
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn					
Euonymus europaeus - Gemeiner Spindelstrauch		X	X		
Ilex aquifolium - Gewöhnliche Stechpalme		X	X		
Lonicera periclymenum - Wald-Geißbart		X	X		
Lonicera xylosteum - Gemeine Heckenkirsche		X	X		
Prunus avium - Vogel-Kirsche		X	X		
Prunus spinosa - Schlehe		X	X		
Rhamnus catharticus - Purgier-Kreuzdorn		X	X		
Rhamnus frangula - Faulbaum		X	X		
Ribes rubrum - Rote Johannisbeere		X	X		
Rosa canina agg. - Hunds-Rose		X	X		
Rubus fruticosus - Gewöhnliche Brombeere		X	X		
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder		X	X		X
Salix viminalis - Korbweide					

I = Großbäume I.Ordnung
II = Mittelgroße Bäume II.Ordnung
III = Kleinbäume III.Ordnung

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Potsdam für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 81 BbgBO.

1. Dachdeckung
Die Hauptdachflächen der Gebäude sind nur mit Dachziegel oder Dachsteinen in den Farbtönen rot bis rotbraun oder anthrazit auszuführen.

2. Dachaufbauten
Dachaufbauten sind als Schleppgauben zulässig.
Bei Schleppgauben darf die Dachfläche nicht mehr als 15 Grad von der Hauptdachfläche abweichen und muß mindestens 1 m vor dem First enden. Die Lage der Dachgauben muß auf die Fassadengliederung bezugnehmen. Schleppgauben sind bis zu einer Breite 0,5 x Gebäudelänge zulässig.

3. Fassadengestaltung
Die Außenfassaden der Gebäude sind als Putz, Ziegelsichtmauerwerk oder vorgehängte Holzschalungen auszubilden.
Für Sichtmauerwerke sind Mauerziegel oder Klinker in den Farbtönen rot bis rotbraun oder ocker zu verwenden.
Verputzte oder gestrichene Fassaden (Holzschalungen) müssen einen Farbton als Leitfarbe aufweisen. Als Leitfarben sind nur zulässig:
- Farben aus dem Farbbereich von Gelb (G80Y-Y-Y10R) mit einem Schwarzanteil von höchstens 15% und einem Buntanteil von höchstens 20%.
- Farben aus dem Farbbereich von Gelbgrün (G40Y-G79Y) mit einem Schwarzanteil von höchstens 15% und einem Buntanteil von höchstens 15%.
- Farben aus allen anderen Farbbereichen mit einem Schwarzanteil von höchstens 15% und einem Buntanteil von höchstens 10% und
- reines Grau (N) mit einem Schwarzanteil von höchstens 15% gemäß dem NCS-Farbsystem.

4. Einfriedungen (§ 81 BbgBO)
Als Einfriedungen sind zulässig:
- sockellose, beidseitig zu bepflanzende oder zu berankende Gitterdrahtzäune
- Holzzäune mit einem Mauersockel bis zu 0,3 m Höhe und zu einer Gesamthöhe bis max. 1,5 m.

5. Spielflächen
In den allgemeinen Wohngebieten (WA) 1-4 sind oberhalb der festgesetzten Tiefgaragenbereiche jeweils mind. 50 m² große Kinderspielplätze herzustellen. Eine Teilfläche von mind. 25 m² ist als Spielfläche für Kinder im Vorschulalter (Kleinkinder) herzustellen. Auf diesen Spielflächen für Kleinkinder ist ein Teilbereich für Sandspiele sowie ein Teilbereich mit für Kleinkinder altersgerechten Spielgeräten herzurichten.
Der innerhalb der öffentlichen Grünfläche ausgewiesene Spielplatz ist altersgerecht für Schulkinder mit Einrichtungen für Abenteuerspiele zu gestalten.

III. Festsetzungen von Erhaltungsbereichen

Festsetzung von Erhaltungsbereichen auf der Rechtsgrundlage von §172 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BauGB.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen in dem im Bebauungsplan bezeichneten Gebiet einer Genehmigung.

IV. Hinweise

1. Schutzgut Bodendenkmale
Nach dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004" (GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) bestehen folgende Verpflichtungen:

- Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o. ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs.1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs.3 BbgDSchG).

- Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§11 Abs.4 und § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

2. Meldepflicht Kampfmittel
Sollten Kampfmittel gefunden werden ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhutung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung die Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

3. Altlasten / Bodenschutz
Die Abbruch-/ Tiefbau und / oder Erdarbeiten sind nach § 9 (2) Bundes- Bodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) geändert durch das Gesetz vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung durch einen unabhängigen, sachverständigen Gutachter zu begleiten. Bei Auffälligkeiten sind diese dem Bereich Umwelt und Natur zu melden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, 08.03.06
Ort, Datum
Hersteller der Planunterlage

2. Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Potsdam, den 12.5.06
Oberbürgermeister

3. Genehmigungsverfahren
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.06.2006 AZ 23.4 ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ erteilt.

Potsdam, den 23.06.06
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

~~4. Beitrittsbeschluss~~
~~Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am .... den Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben aus dem Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans gefasst.~~

~~Potsdam, den ....~~
~~Oberbürgermeister~~

~~5. Bestätigung der Maßgabenerfüllung~~
~~Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung hat mit Schreiben vom .... die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.~~

~~Potsdam, den ....~~
~~Leiter des Fachbereichs Stadtplanung und Bauordnung~~

6. Ausfertigung
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 27.6.06
Oberbürgermeister

7. Bekanntmachung
Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am 04.07.2006 im Amtsblatt Nr. 9 für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den 21.7.06
Oberbürgermeister

LAND BRANDENBURG – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG

i.V.m. Genehmigungsschreiben vom 21.06.2006

Potsdam, den 21.06.2006 i.A. Kanin

LANDESHAUPTSTADT POTSDAM

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2/93 "WOHNGEBIET RITTERSTRASSE", ORTSTEIL GOLM

Masstab 1:500

Planungsstand : Satzungsbeschluß

Potsdam/Golm, den ....